



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 27.01.2023

Zusätzliche Publikationen: KABTG 27.01.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 27.01.2028

Meldungsnummer: KK04-0000031559

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur

Kollokationsplan und Inventar manz-architektur AG in Liquidation

Schuldner:

manz-architektur AG in Liquidation
CHE-114.580.662
Eschlikerstrasse 20
8474 Dinhard

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Angaben zur Auflage:

Auflage des Lastenverzeichnisses betreffend der nachgenannten Grundstücke:
Stockwerkeigentum Nr. S2268 und Miteigentum Nr. M1023, Ellikonerstrasse 33, 8500 Frauenfeld

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Auflagestelle:

Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur
Stadthausstrasse 12
8400 Winterthur

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Bezirksgericht Winterthur
Lindstrasse 10
8400 Winterthur

Bemerkungen:

Im obgenannten Verfahren liegen der Kollokationsplan samt Lastenverzeichnis und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes oder des Lastenverzeichnisses sind innert der obgenannten Frist beim Bezirksgericht Winterthur rechtshängig zu machen. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Begehren um Abtretung im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, sind innert 10 Tagen beim Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur einzureichen.